Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 404/2021 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser					
AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe	18.11.2021

TOP **Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes und der Bebauungspläne Nr. 125 und Nr. 126 zur Steuerung von Windenergieanlagen durch die Stadt Elsdorf; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim vom 07.10.2021 zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes und der Bebauungspläne Nr. 125 und 126 zur Steuerung von Windenergieanlagen durch die Stadt Elsdorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe soll über die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes und der Bebauungspläne Nr. 125 und 126 zur Steuerung von Windenergieanlagen durch die Stadt Elsdorf informiert und die entsprechende Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim vom 07.10.2021 beschlossen werden.

2. Sachverhalt

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf weist derzeit drei Windenergievorrangzonen aus. Diese wurden 2004 in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen im und um das Stadtgebiet sowie der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Technologie zur Gewinnung von Windenergie wurden im Rahmen einer Windpotenzialstudie (Potentialflächenanalyse Rev. 3.1, Landschaftsbüro Döpel, 2018) zwei Gunsträume ermittelt, die jedoch nicht räumlich deckungsgleich mit den derzeit dargestellten Vorrangzonen für Windenergieanlagen sind.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“ werden über die Ausweisung der Konzentrationszonen die Flächen, die der Windenergie zur Verfügung stehen, neu geordnet und festgelegt.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie erfolgt eine planungsrechtliche Steuerung der erneuerbaren Energien im Außenbereich, um eine willkürliche Anordnung von Windkraftanlagen im Außenbereich zu verhindern. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch soll durch entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan an besonders geeigneten Stellen im Gemeindegebiet die Errichtung von Windkraftanlagen konzentriert und zugleich in den übrigen Bereichen ausgeschlossen werden.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanaufstellung führt die Stadt Elsdorf die Bebauungsplanverfahren Nr. 125 und 126 zur Steuerung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der aktuellen Konzentrationsplanung durch. Mit der verbindlichen Bauleitplanung sollen insbesondere die konkreten Standorte der Anlagen, die überbaubare Grundfläche sowie die zulässige Höhe der

Anlagen festgelegt werden. Zudem sollen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt werden und gemäß den gesetzlichen Vorgaben abschließend geregelt werden.

Die Abgabe der Stellungnahme erfolgte zur Wahrung der Fristen vorbehaltlich.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Förderung der Nutzung von alternativen Energien

6. Bürgerbeteiligung

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt